

08.04.2020

Liebe Mandantinnen und Freiberufler, liebe Unternehmerinnen und Führungskräfte,

zusätzlich zu den Informationen vom 16. und 20. 03.2020 informiere ich Sie heute über wichtige Entwicklungen in der Corona- Krise. Die beiden ersten Rundschreiben finden Sie direkt auf der Startseite unserer Webseite <https://www.compass-steuerberatung.com/startseite>.

Heute geht es im Schwerpunkt um die Themen

Soforthilfe & KfW-Schnellkredit.

Wir haben für Sie vertrauenswürdige Originalquellen gelesen. Inzwischen hat sich vieles geklärt und ist günstig für die Unternehmen geregelt worden:

1. **"Stundung"** von Steuerzahlungen, Sozialversicherungsbeiträgen, Mieten usw. klingt erstmal gut. Es handelt sich aber nicht um einen "Erlass". Vielmehr sind die gestundeten Beträge später in voller Höhe nachzuzahlen. Reicht der Umsatz im Juni, Juli, August aus, um die laufenden Kosten und die gestundeten Kosten vom Frühjahr zu bezahlen? Fallen Verzugszinsen an oder sicher nicht? Da hilft ein guter Plan mit möglichst langfristigen Ratenzahlungen.
2. Vereinbaren Sie mit Ihrem Vermieter über einen Monat oder länger keine oder eine **geringere Miete** (Nebenkosten werden i.d.R. voll weiter bezahlt). Bitte nicht einfach die Mietzahlung aussetzen! Die vertragliche Miete ist weiterhin bei Fälligkeit zu zahlen, es besteht kein Leistungsverweigerungsrecht des Mieters. Das Geschäftsrisiko trägt nämlich juristisch grundsätzlich der Mieter. Bei eigenmächtigen Stundungen entstehen Verzugszinsen. Das neue Gesetz beinhaltet nur einen Kündigungsschutz, wenn Mieter und Unternehmen die Miete wegen Corona nicht pünktlich zahlen können und die Mietrückstände spätestens am 30.06.2022 vollständig beglichen sind. https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/20/988/988-pk.html;jsessionid=74962DB932FC99383ED41697C417FE7A.2_cid365?nn=4352766#top-1f.
3. Die **Soforthilfe aus Bayern und des Bundes** werden zusammen beantragt und verwaltet. Wenn Sie von den höheren Konditionen des Bundes- und Landesprogramms profitieren wollen, stellen Sie bitte einen (neuen) elektronischen Antrag. Der Zuschuss wurde erhöht von mind. 5.000 € auf 9.000 € und mehr für größere Betriebe. Die Anträge werden jetzt bequem online gestellt: <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>. Unter „Liquiditätsengpass“ wurde vor Corona verstanden, wenn die liquiden Mittel nicht ausreichten, um die fälligen Rechnungen und andere Kosten zu bezahlen. Ein gut gefülltes Betriebskonto machte

die eidesstattliche Versicherung*) im Antrag riskant. Günstig ist die neue klare Definition: „Ein Liquiditätsengpass liegt vor, wenn infolge der Corona-Pandemie die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen. Private und sonstige (= auch betriebliche) liquide Mittel müssen nicht (mehr) zur Deckung des Liquiditätsengpasses eingesetzt werden.“ Es wird also mehr auf Betriebseinnahmen/Umsatz und Betriebsausgaben geschaut. Vorsicht, Personalkosten gehören nicht zu dem „Sach- und Finanzaufwand“ und werden nicht berücksichtigt. Wenn Sie unsere Einschätzung einer Liquiditätslücke für Ihr Unternehmen wünschen, rufen Sie gerne an.

4. Wenn Ihre **MitarbeiterInnen** besonderen Einsatz in der anstrengenden Corona-Zeit haben, freuen sie sich bestimmt über eine lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Prämie. Begünstigt bleibt eine Prämie von bis zu 1.500 €, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bezahlt wird bis zum 31.12.2020. Ein übersteigender Betrag ist eine lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtige Einmalzahlung. Eine sehr schöne Möglichkeit, den großen Einsatz zu honorieren!

5. Bei der Vergabe von begünstigten KfW- oder LfA-Krediten zeigten sich die Banken oft wenig flexibel. Das Haftungsrisiko von 10% war ihnen zu hoch.
 - a) Der Corona-Schutzschirm-**Kredit der LfA** in Bayern mit 90-prozentiger Haftungsfreistellung wird wie bisher über die Hausbank beantragt. Für bestehende LfA-Darlehen bietet die LfA eine einfache und schnelle Möglichkeit einer Tilgungsaussetzung für bis zu vier Raten an.
<https://lfa.de/website/de/aktuelles/informationen/Coronavirus/index.php>
 - b) Besonders günstig ist der **neue KfW-Schnellkredit**, der schon sehr bald über Ihre Hausbank beantragt werden kann. Diese Kredite werden gewährt an Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern, die mindestens seit Januar 2019 am Markt sind. Die KfW übernimmt zu 100% das Risiko. Eine Kreditwürdigkeitsprüfung seitens der Hausbank ist nicht erforderlich. Voraussetzung ist weiterhin, dass das Unternehmen einen Gewinn erwirtschaftet hat, entweder 2019 oder im Durchschnitt der letzten 3 Jahre. Beantragen Sie die Höchstbeträge, um finanziellen Spielraum zu gewinnen: bis zu 3 Monatsumsätze des Jahres 2019, Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten max. 500.000 €, größere max. 800.000 €. Die Laufzeit beträgt 10 Jahre bei günstiger Verzinsung und Tilgungsaussetzung zu Beginn. Zu Details fragen Sie bitte Ihre Hausbank.
<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html#detail-1-target>

6. Bezüglich Details zum **Kurzarbeitergeld** fragen Sie gerne unser Lohn-Team, das sich hier gründlich eingearbeitet hat.

7. Wer als UnternehmerIn **freiwillig gesetzlich krankenversichert** ist, kann einen Antrag auf Herabsetzung der Beiträge stellen. Voraussetzung ist, dass sich das Einkommen um mehr als 25% reduziert hat. Ein Mindesteinkommen von 1.061,67 € mtl. gilt für die Berechnung der Beiträge im Jahr 2020.

8. Für Kleinunternehmer und Solo-Selbständige soll die **Grundsicherung** („Hartz IV“) schnell und unbürokratisch zugänglich gemacht werden. Für Bewilligungszeiträume vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2020 (ggf. noch bis 31. Dezember 2020 verlängerbar) ist vorgesehen: eine befristete Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen, eine befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen und Erleichterungen bei der Berücksichtigung von Einkommen in Fällen einer vorläufigen Entscheidung.

Unternehmerinnen, Freiberufler und Führungskräfte haben schon längst in den Notfallmodus umgeschaltet. Es entsteht viel Kreativität, um neue Umsätze zu generieren – zum Beispiel Online oder Gutscheine. Vielleicht machen Sie auch schon Pläne für die Nach-Corona-Zeit? Wenn Sie hier ein Gespräch oder Unterstützung wünschen, rufen Sie gerne an.

Erfreulicherweise wird auch diese Wirtschaftsberatung unterstützt: Sie können beim BAFA einen **Antrag für Beratungen** stellen.

<https://fms.bafa.de/BafaFrame/unternehmensberatung> . Dort werden Beratungen für Corona-betroffene kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Freiberufler ohne Eigenanteil bis zu einem Beratungswert von 4.000,00 Euro gefördert. Ich selbst bin als Beraterin beim BAFA gelistet und damit zur geförderten Beratung berechtigt:

<https://www.gruenderland.bayern/vorgruendungscoaches/detail/5cade0d7471a8f46c5d2489a/Fischer-Boehnlein-Dr-Karin/>

Als Steuerberater und Business Coachs für KMUs aus dem Gesundheitswesen, Handwerk, Handel und Dienstleistung haben wir für Sie pro bono diesen Rundbrief geschrieben und möchten so einen Beitrag zur Bewältigung der Corona-Krise leisten. Dieser Rundbrief ersetzt keinesfalls die individuelle steuerrechtliche Beratung, die nur im Einzelfall erfolgen kann. Damit ist auch eine Haftungsübernahme ausgeschlossen. Selbstverständlich beantworten wir Ihre Detailfragen gerne. Rufen Sie uns an.

Bleiben Sie und Ihr Unternehmen gesund!

Ihre

Karin Fischer-Böhnlein

***) Eidesstattliche Versicherung für Soforthilfe u.a.:**

„Ich erkläre, dass der durch die Corona-Krise verursachte Liquiditätsengpass nicht mit Hilfe von Entschädigungsleistungen, Steuerstundungen, sonstigen Eigenmitteln oder Liquiditätsmaßnahmen ausgeglichen werden kann. Ich versichere an Eides statt, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht habe. Mir ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.“